

## Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale - Änderung

In den ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) werden wichtige Grundlagen für den Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern, wie Steuerklasse und Freibeträge, gespeichert.

Für die Änderung folgender Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die Finanzämter zuständig:

- \* Eintragung von Kinderfreibeträgen
- \* Eintragung von Freibeträgen für behinderte Menschen
- \* Eintragung von Freibeträgen für erhöhte Werbungskosten
- \* Berichtigung unrichtiger Lohnsteuerabzugsmerkmale
- \* Steuerklassenänderungen, z. B.
  - ? nach Geburt eines Kindes bei Alleinstehenden (Steuerklasse II)
  - ? nach Eheschließung (Änderung der Steuerklasse auf III/V oder auf IV/IV mit Faktor)
  - ? nach einer Trennung der Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft/Lebenspartnerschaft (Steuerklasse I)
  - ? Steuerklassenwechsel zwischen III/V, IV /IV und IV/IV mit Faktor

Änderungen der Freibeträge für das laufende Kalenderjahr werden im Folgemonat nach der Antragstellung berücksichtigt.

Für Änderung von Melde- oder standesamtlichen Daten wenden Sie sich bitte an Ihr Bezirksamt.

### Voraussetzungen

- Fristen
  - Änderungen der ELStAM können beantragt werden
  - ? ab dem 1. Oktober - für das folgende Kalenderjahr
  - ? bis zum 30. November - für das laufende Kalenderjahr

### Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
  - Die entsprechenden Formulare folgen unten.
- Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
  - (bei persönlicher Vorsprache)
- Ggf. Vollmacht des Ehegatten
  - Sofern einer der Ehegatten für die Eheleute Eintragungen beantragt, wird eine Vollmacht des anderen Ehegatten benötigt.
-

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9936.php>

## Formulare

- Formulare zur Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale finden Sie auf der Internet-Seite der Senatsverwaltung für Finanzen unter Steuern/Downloads/Einkommen- und Lohnsteuerformulare.

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9936.php>

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- §§ 38 - 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html#BJNR010050934BJNG002908140>

## Weiterführende Informationen

- Weitergehende Erläuterungen

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/elektronische-steuererklaerung/>

- Häufig gestellte Fragen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.16762.php>

## Zuständige Behörden

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.

PDF-Dokument erzeugt am 22.05.2019